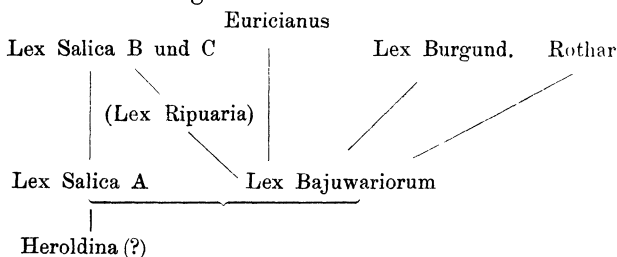


Andererseits wird man für die Filiation der Leges, soweit Rezeptionen in Frage kommen könnten, folgende einfache Gestaltung annehmen dürfen:



Emendata.

Was den Euricianus anlangt, so ist, wie gesagt, eine mehrfache Beeinflussung der Lex Salica in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien durch ihn abstrakt möglich. Ob sie aber erfolgt ist, steht dahin. Mir scheinen die Ergebnisse meiner vorstehenden Untersuchung in dieser Beziehung zu zeigen, dass man bisher über die Möglichkeit der Beeinflussung in den hier erörterten Punkten — und dahin gehören Hauptfälle wie z. B. die Schüttung — nicht hinausgekommen ist. Aber wie dem auch sei¹ — jedenfalls lässt sich gerade wegen der Möglichkeit mehrfacher Benutzung des Euricianus mit diesem für die Feststellung des Verhältnisses der einzelnen Texte der Salica nur sehr wenig anfangen, ja überhaupt kaum etwas Sicheres folgern. Dieses negative Ergebnis scheint mir durch die hier gegebene Einzelerörterung für die besprochenen Punkte erwiesen.

Krammers Bild von der Filiation der Leges untereinander ist erheblich komplizierter und stösst mit seiner Annahme der Abhängigkeit des burgundischen und langobardischen Rechts von der Salica (A!) und der Abhängigkeit der Salica (aller Texte ausser A!) von dem Ripuarischen Recht alle bisherigen Aufstellungen über die Geschichte der Leges um. Solange sich die Texte mit der oben an-

1) Vor der Ueberschätzung der 'Pandora-Büchse' des Euricianus warnt vom Standpunkt seiner Untersuchungen über die Lex Bajuvariorum auch v. Schwind N. Arch. 33, S. 650; seine mit Beziehung auf das Bayern-Recht aufgestellte Filiation der Volksrechte S. 684 ff. ist mit dem Vorstehenden in allen wesentlichen Punkten durchaus vereinbar. Ob der Einfluss von Salica B und C auf die Lex Bajuvariorum nur durch die Ripuaria hindurch erfolgt ist, erscheint mir — wie oben durch die Klammer angedeutet ist — zweifelhaft. Ueber das Verhältnis der Lex Bajuvariorum zu A vgl. oben S. 470. 501, n. 3.